

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1961

Nummer 2

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
4. 1. 1961	Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	1112	5

1112

Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 4. Januar 1961

Auf Grund des § 55 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) und des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung vom 21. Juni 1960 (GV. NW. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Buchst. a) erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 6 des Gesetzes, § 23 Satz 2 Buchst. b), § 80 Satz 1 zweiter Halbsatz)“;
 - b) In Abs. 2 erhalten Buchst. f) und n) folgende Fassung:
 - „f) die Nummernfolge der Wahlvorschläge festzusetzen (§ 30 Abs. 2) sowie die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und zu überwachen (§ 30 Abs. 3),“;
 - „n) den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Art. 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 44 Abs. 4 des Gesetzes).“
3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer aus den Bürgern (§ 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung) und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen.“
4. In § 23 wird Buchst. a) gestrichen. Buchst. b) bis e) werden Buchst. a) bis d).
5. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Nachweis von Satzung und Programm

Der Innenminister macht öffentlich bekannt,

- a) wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 25 Abs. 5 Satz 3) eingereicht werden können,
- b) wer antragsberechtigt ist,
- c) wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.“

b) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Name oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann der Vertrauensmann eine Bezeichnung des Wahlvorschlages festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird. Anderenfalls erhält der Wahlvorschlag als Bezeichnung den Namen des Bewerbers.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, haben außerdem einzureichen

a) den Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch öffentlich beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,

b) ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen die Unterlagen gem. Buchst. b) dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Landkreises hinausgehenden Organisation der Oberkreisdirektor,

b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Regierungspräsident,

c) im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Innenminister

bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind.“

7. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Wahlleiter hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe oder des Kennwortes mitzuteilen.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Abs. 5 Satz 2 und 3 finden Anwendung.“

9. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets beteiligt waren, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl fest. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets keine Stimmen errungen haben, erhalten die nächstfolgende Nummer in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge; gehen Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählergruppe zu verschiedenen Zeitpunkten ein, so ist der Eingang des letzten Wahlvorschlages maßgebend. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.“

10. § 31 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Wahlausschusses und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen.“

11. § 45 Abs. 1 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

„f) der für jede Partei und jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen.“

12. § 51 Abs. 2 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„e) die für die Bewerber sowie für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen.“

13. § 59 Abs. 2 Buchst. g), h) und i) erhalten folgende Fassung:

- „g) die Zahl der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
 h) welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste teilnehmen (§ 31 Abs. 6, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern § 52 Abs. 2, des Gesetzes),
 i) wieviel Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 31 Abs. 1 bis 4, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern gemäß § 52 Abs. 2, des Gesetzes zuzuteilen sind.“

14. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Bekanntgabe von Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen sind der Aufsichtsbehörde, dem vom Verlust des Sitzes betroffenen Vertreter und, wenn sie einen Einspruch betreffen, dem Einspruchserheber zuzustellen:

- a) Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 38 Abs. 1 des Gesetzes,
 b) Beschluß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes gemäß § 42 Abs. 1 des Gesetzes,
 c) Feststellung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes bei der Ersatzbestimmung von Vertretern (§ 43 Abs. 2 des Gesetzes)
 d) Feststellung des Wahlleiters über den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Art 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Art 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 44 Abs. 4 des Gesetzes).

Der Beschluß der Vertretung und die Feststellung des Wahlleiters sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung genügt. Die Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 39 Satz 1 des Gesetzes, soweit der Beschluß oder die Feststellung nicht zugestellt ist.“

15. § 64 Abs. 4 letzter Satz wird gestrichen.

16. § 66 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlleiter prüft vor der Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes die ihm bis dahin vorliegenden schriftlichen Mitteilungen der zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen über das Ausscheiden von Bewerbern aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten sind. Soweit er es für erforderlich hält, kann er hierüber weitere Nachweise von den zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen verlangen.“

17. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Reihenfolge auf dem Stimmzettel

Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der von den Parteien und Wählergruppen eingereichten Gesamtwahlvorschläge und der Einzelwahlvorschläge gem. § 30 Abs. 2 fest. Auf dem Stimmzettel erhalten die Namen der Bewerber desselben Gesamtwahlvorschlages eine gemeinsame Nummer. Innerhalb des Gesamtwahlvorschlages sind die Bewerber nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen ihrer Rufnamen aufzuführen.“

18. § 69 Abs. 3 Buchst. a) und b) erhalten folgende Fassung:

- „a) die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angekreuzt sind, und zwar nach den einzelnen Parteien und Wählergruppen getrennt,
 b) die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder auf denen Einzelbewerber angekreuzt sind.“

19. § 90 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden amtlichen Vordrucke sind von den für die Wahlgebiete zuständigen Verwaltungen vorrätig zu halten und an Wahlberechtigte, Bewerber und Wahlvorschlagsberechtigte kostenlos auszugeben.“

20. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Stimmzählgeräte

Werden Stimmzählgeräte verwendet, so sind die besonderen Vorschriften über die Stimmabgabe am Stimmzählgerät und Feststellung der am Stimmzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu beachten.“

21. Die Anlagen 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24 und 25 erhalten die aus der Anlage dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Die sich aus dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Kommunalwahlordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht werden.

Der Innenminister

des Landes Nordrhein-Westfalen

Dufhues

Düsseldorf, den 4. Januar 1961

Anlage

Anlage**Anlage 6**

Zu § 25 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

An den
Herrn Wahlleiter

in

**a) Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk
in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern**der / des
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

im Wahlbezirk am

1. Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 25 der Kommunalwahlordnung wird vorge-
schlagen als Bewerber

(Familiennamen, Rufname)

Beruf
(falls Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes, hier auch
Angabe der Beschäftigungsbehörde und der Anstellungskörperschaft)

Wohnort und Wohnung

geboren am in

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

(Familiennamen, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

(Familiennamen, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers
- c) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags^{2) 3)}
- d) folgende Nachweise der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk für die Reserveliste¹⁾ beiliegen⁴⁾:
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) [an Stelle von bb)] die Bestätigung der zuständigen Behörde⁵⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

[Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei
oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers⁶⁾ und gegebenenfalls⁷⁾
Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten⁸⁾]

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.

3) Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren.

4) Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

5) Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Landkreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

6) Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Einzelwahlvorschlags haben, deren Wahlvorschläge also nicht von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein brauchen.

7) Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5000 bis 10000 Einwohnern von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlberechtigte¹⁾

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

in dem
(Familienname, Rufname, Beruf, Wohnort, Wohnung)

als Bewerber im Wahlbezirk

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises²⁾

am benannt ist.

Lfd. Nr. ³⁾	Familienname, Rufname	Geburtsdatum	Wohnort und Wohnung	Unterschrift
Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen				
1				
2				
3				
4				
5				

usw.⁴⁾)

- 1) Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 9a) oder 9b) zu erbringen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Falls die laufende Nummerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muß vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.
- 4) Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

Anlage 7

Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

An den
Herrn Wahlleiter

in

a) Wahlvorschlag für die Reservelisteder/des
(Name der Partei oder Wählergruppe)für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

am

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 29 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für die Reserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf ²⁾	Geburtsdatum	Geburtsort	Wohnort und Wohnung	Ersatzmann für ³⁾	
						Familien- und Rufname	Wahlbezirk ⁴⁾
1							
2							
3							
4							

usw.

2. Vertrauensmann für die Reserveliste ist

.....
(Familiennamen, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familiennamen, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)3. Der Reserveliste sindAnlagen⁵⁾ beigefügt, und zwar

- a)Zustimmungserklärungen der Bewerber⁶⁾
- b)Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen⁷⁾ Wahlvorschlag beiliegt.
- c)Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste⁸⁾
- d) folgende Nachweise der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk⁹⁾ beiliegen¹⁾:
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) [an Stelle von bb)] die Bestätigung der zuständigen Behörde¹⁰⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

[Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe und gegebenenfalls¹¹⁾ Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten¹²⁾]¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, sind hier auch die Beschäftigungsbehörde und die Anstellungskörperschaft anzugeben.³⁾ Hier sind der Familien- und Rufname des Bewerbers und der Name des Wahlbezirks anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzmann eintritt. Der Platz des betreffenden Listenbewerbers in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt. Der Name des Wahlbezirks entfällt in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.⁴⁾ In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern entfällt diese Angabe.⁵⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.⁶⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk auftritt.⁷⁾ Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt.⁸⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht unterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind.⁹⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.¹⁰⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Landkreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.¹¹⁾ Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muß von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags für die Reserveliste
durch Wahlberechtigte¹⁾**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Reservelistenvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises²⁾

am

Lfd. Nr. ³⁾	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnort und Wohnung	Unterschrift
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
5				

usw. ⁴⁾

¹⁾ Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 9a) oder 9b) zu erbringen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Falls die laufende Numerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muß vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.

⁴⁾ Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

An den
Herrn Wahlleiter
in

**a) Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk
in Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern**

der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

im Wahlbezirk¹⁾ am

1. Auf Grund der §§ 15, 47 des Kommunalwahlgesetzes und der §§ 25, 67 der Kommunalwahlordnung wird benannt:
a) bei Einreichung des Wahlvorschlags von einer Partei oder Wählergruppe der folgende Gesamtwahlvorschlag²⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf ³⁾	Geburtsdatum	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1					
2					
3					

- b) bei Einreichung des Wahlvorschlags für einen Einzelbewerber der folgende Bewerber:

.....
(Familienname, Rufname)

Beruf³⁾

Wohnort und Wohnung

geboren am in

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen⁴⁾ beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung(en) der Bewerber
- b) Bescheinigung(en) der Wählbarkeit
- c) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvorschlags⁵⁾ 6)
- d) folgende Nachweise der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat / von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk / für die Reserveliste⁷⁾ beiliegen⁸⁾:
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) [an Stelle von bb)] die Bestätigung der zuständigen Behörde⁹⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

.....
 [Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei
 oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers¹⁰⁾ und gegebenenfalls¹¹⁾
 Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten¹²⁾]

¹⁾ Entfällt in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

²⁾ Es dürfen nicht mehr als 3 Bewerber vorgeschlagen werden.

³⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, sind hier auch die Beschäftigungsbehörde und die Anstellungskörperschaft anzugeben.

⁴⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

⁵⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.

⁶⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren.

⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁸⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

⁹⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Landkreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

¹⁰⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Einzelwahlvorschlags haben, deren Wahlvorschläge also nicht von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein brauchen.

¹¹⁾ Die Wahlvorschläge müssen von 5 vom Hundert der Wahlberechtigten, höchstens jedoch von 20 Wahlberechtigten, des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlberechtigte¹⁾

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den

Gesamtwahlvorschlag der/des²⁾
(Name der Partei oder Wählergruppe)

Wahlvorschlag des²⁾
(Name und ggf. Kennwort bei Einzelbewerbern)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

im Wahlbezirk³⁾ am

Lfd. Nr. ⁴⁾	Familiename, Rufname	Geburts- datum	Wohnung und Wohnort	Unterschrift
	Mit der Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
5				

usw.⁵⁾

¹⁾ Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 9a oder 9b zu erbringen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Entfällt in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

⁴⁾ Falls die laufende Nummerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muß vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.

⁵⁾ Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

Anlage 10

Zu § 25 Abs. 4 Buchst. a) KWahlO

**Zustimmungserklärung
zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag
in einem Wahlbezirk**

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....
im Wahlbezirk²⁾

am zu.

Ich versichere, daß ich innerhalb des Wahlbezirks in keinem anderen Wahlvorschlag und in keinem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets als Bewerber aufgestellt bin.

Ich bin auf der Reserveliste der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

benannt³⁾.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Familienname, Rufname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Entfällt bei der Gemeindevwahl in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

Anlage 11

Zu § 29 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

am zu.

Ich versichere, daß ich in keiner anderen Reserveliste des Wahlgebiets als Bewerber aufgestellt worden bin.

Ich bin mit dem Wahlvorschlag²⁾ der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

im Wahlbezirk³⁾
aufgestellt⁴⁾.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Familienname, Rufname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei Gemeindewahlen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern kommt hier der Gesamtwahlvorschlag in Betracht.

³⁾ Entfällt bei Gemeindewahlen in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

Anlage 13

Zu § 27 Abs. 3 KWahlO

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

der Gemeinde — des Landkreises²⁾

zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Verhandelt, den 19.....

I. Zur Prüfung und Entscheidung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises²⁾

am trat heute, am 19.....

nach ordnungsmäßiger Einladung der Wahlausschuß zusammen. Es sind erschienen:

- 1. als Vorsitzender/stellv. Vorsitzender¹⁾
- 2. als Beisitzer
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer
- 8. als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Es wurde festgestellt, daß die folgenden Wahlvorschläge eingegangen sind:

A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken³⁾):

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber ²⁾
----------	-----------------------	---

Wahlbezirk

- 1
- 2
- 3

usw.

Wahlbezirk

- 1
- 2
- 3

usw.

B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten³⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname
----------	-----------------------

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

1

2

3

usw.

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

1

2

3

usw.

III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind¹⁾:

1.

2.

usw.

Der Wahlausschuß wies diese Wahlvorschläge zurück¹⁾.

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, im Falle eines Einzelbewerbers Name und ggf. Kennwort,
- b) bei Parteien und Wählergruppen Nachweise über demokratisch gewählten Vorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist,
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

.....

.....

.....

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

.....

.....

VI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

.....

.....

.....

VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit — einstimmig —; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾. Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei der Gemeindevwahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern sind hier die von den Parteien und Wählergruppen eingereichten Gesamtwahlvorschläge und die Einzelwahlvorschläge aufzuführen.

³⁾ Die Reihenfolge richtet sich nach den vom Wahlleiter gemäß § 30 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 63, festgesetzten Nummern.

⁴⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

Anlage 14

Zu § 30 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾**Stimmzettel**für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises²⁾.....
im Wahlbezirk

am

Nicht mehr als **einen** Bewerber ankreuzen!Ankreuzen von **mehr als einem** Bewerber macht den Stimmzettel **ungültig**.Der Stimmzettel
ist in **dieser** Spalte
anzukreuzen

1 ²⁾	Reuter, Karl Otto Angestellter Düsseldorf, Wilhelmplatz 4	Christlich-Demokratische Union CDU	<input type="radio"/>
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf, Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input type="radio"/>
3	Dr. Bachmann, Hans Arzt Düsseldorf, Moltkestraße 23	Freie Demokratische Partei FDP	<input type="radio"/>
4	Gabriel, Brigitte Hausfrau Düsseldorf, Schillerstraße 9	Deutsche Zentrumspartei Zentrum	<input type="radio"/>
5	Knak, Kurt Anton Schlosser Düsseldorf, Goethestraße 36	Gesamtdeutscher Block/BHE BHE	<input type="radio"/>
6	Schürmann, Josef berufslos Düsseldorf, Hermannstraße 11	Einzelbewerber ³⁾	<input type="radio"/>

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.²⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den vom Wahlleiter ausgegebenen Nummern. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.³⁾ Hat der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen.

Anlage 15

Zu § 67 Buchst. b) KWahlO

Gemeindewahl¹⁾

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

.....
im Wahlbezirk²⁾

am

Nicht mehr als drei Bewerber ankreuzen!

Ankreuzen von mehr als drei Bewerbern macht den Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel
ist in **dieser** Spalte
anzukreuzen

1 ³⁾	Bolthausen, Ernst Landwirt Homberg, Bellscheidt 1 Gut Knevels	CDU	<input type="radio"/>
	Bruckhaus, Oswald Landwirt Homberg, Gut Wittenhaus 83	CDU	<input type="radio"/>
	Fink, Hugo Maler Homberg 14	CDU	<input type="radio"/>
2	Arndt, Paul Maurer Homberg 28	SPD	<input type="radio"/>
	Boonen, Jakob Maschinenschlosser Homberg 72	SPD	<input type="radio"/>
	Guderjahn, Minna Hausfrau Homberg 27	SPD	<input type="radio"/>
3	Heipertz, Hermann Landwirt Homberg-Bracht 36	FDP	<input type="radio"/>
	Hofsommer, Walter Maler und Anstreicher Homberg 65	FDP	<input type="radio"/>
	Kaldeway, Dietrich Landwirt Homberg-Bellscheidt 5	FDP	<input type="radio"/>
4	Römermann, Nikolaus Arbeiter Homberg 68	Einzelbewerber ⁴⁾	<input type="radio"/>

¹⁾ Für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern.

²⁾ Entfällt in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

³⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den von Wahlleiter ausgegebenen Nummern. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Auf dem Stimmzettel erhalten die Namen der Bewerber desselben Gesamtwahlvorschlages eine gemeinsame Nummer. Innerhalb des Gesamtwahlvorschlages sind die Bewerber nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen ihrer Rufnamen anzuführen.

⁴⁾ Hat der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen.

Anlage 16

Zu § 49 Abs. 1, § 67 Buchst. c) KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

Wahlbezirk

Stimmbezirk

Gemeinde

Amt

Landkreis

**Zählliste
für die gültigen und ungültigen Stimmen**

Ungültige Stimmen	Bewerber: Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ²⁾):	Bewerber: ²⁾ Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ²⁾):
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.
Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:

Die Zählliste ist der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Wahlvorstehers).....
(Unterschrift des Listenführers)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.³⁾ Hier ggf. das Kernwort einsetzen.

Anlage 17

Zu § 50 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirk Gemeinde
 Stimmbezirk Amt
 Landkreis

Wahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....
 am

Verhandelt, den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾.....

.....
 war für den Stimmbezirk
 der Wahlvorstand erschienen²⁾. Er bestand aus:

- 1. als Wahlvorsteher
- 2. als Stellvertreter des Wahlvorstehers
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer
- 8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

- 1.
- 2.

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer bestellt.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung¹⁾ — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. — Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet²⁾.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen³⁾.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung sind nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.):

.....

.....

.....

VII. Um 18 Uhr³⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

1. Fall:
Keine Verbindung von Kommunalwahlen.

- VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Wähler (D)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen
- b) und c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....

.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Briefwähler (D)
- bb) Mit Briefwahlschein haben gewählt (die Zahl wurde der Mitteilung des Briefwahlvorstandes gem. Anlage 19 KWahlO entnommen) Personen

Die Zahl der Briefwahlscheine bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl der Briefwahlscheine bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung von Kommunalwahlen⁴⁾.

- a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Gemeindewahl – Kreiswahl getrennt gelagert und vermengt. Als dann wurden die Stimmzettel für die Gemeindewahl – Kreiswahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler (D)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – für die Gemeindewahl – Kreiswahl²⁾ eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben für die Gemeindewahl – Kreiswahl³⁾ gewählt Personen
- b) und c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) für die Gemeindewahl – Kreiswahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Gemeindewahl – Kreiswahl²⁾ überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen⁵⁾:

.....

.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Gemeindewahl — Kreiswahl getrennt gelagert und vermengt. Als dann wurden die Stimmzettel für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler (D)
- bb) Mit Briefwahlschein haben für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ gewählt (Buchst. a/b¹⁾ der Mitteilung des Briefwahlvorstandes gem. Anlage 19 KWahlO) Personen

Die Zahl der Briefwahlscheine bb) für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ überein. Die Zahl der Briefwähler bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

1. Fall:
a) Keine Verbindung von Kommunalwahlen und keine Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

b) Keine Verbindung von Kommunalwahlen, jedoch Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Hierauf öffneten zwei Beisitzer die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustande vermengte.

2. Fall:
Verbindung von Kommunalwahlen.

Hierauf entfaltete ein Beisitzer die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher verlas die Stimmabgabe, wenn gegen die Gültigkeit des Stimmzettels keine Bedenken bestanden. Stimmzettel, die ungültig waren oder gegen deren Gültigkeit Bedenken bestanden, wurden einem Beisitzer gegeben, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hielt.

a) Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern — ohne Zählliste —.

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers.

b) Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern — mit Zähllisten —.

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten die Stimmzettel getrennt nach Bewerbern und behielten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht. Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

c) Wahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern — mit Zählliste —.

Der Wahlvorsteher rief die Bewerber auf, für welche die Stimmen abgegeben worden sind. Die vom Wahlvorsteher hierfür bestimmten Beisitzer sammelten je für sich die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angekreuzt sind, und zwar nach Parteien und Wählergruppen getrennt, und die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder Einzelbewerber angekreuzt sind.

Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle anderen Stimmzettel. Hiernach wurden durch Beschluß

Fall A:
Wahl in Landkreisen sowie Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern.

- a) Stimmzettel für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „E Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „F Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Fall B:
Wahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern.

- a) Stimmen für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „E Ungültige Stimmen“ eingetragen. Alle Stimmzettel, die nicht drei gültige Stimmen enthalten, sind in den Anlagen bis beigefügt.
- b) Stimmen für gültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „F Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt. Stimmzettel, welche Stimmen enthalten, die hiernach für gültig erklärt wurden, sind, sofern sie sich nicht bereits unter den Anlagen zu a) befinden, in den Anlagen bis beigefügt.

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.

X.

Wahlergebnis

Kennziffer		Personen
A ₁	In das Wählerverzeichnis sind eingetragen davon haben
A ₂	den Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A ₃	den Sperrvermerk „BW“ (Briefwahlschein)
A	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis [A ₁ - (A ₂ + A ₃)]; die Zahlen zu den Kennziffern A ₁ , A ₂ , A ₃ und A sind der „Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses“ gemäß Anlage 5 zu entnehmen
B ₁	Eingenommene Wahlscheine (siehe Ziff. VIII c)
B ₂	Eingenommene Briefwahlscheine (siehe Ziff. VIII bb)
B	Eingenommene Wahlscheine und Briefwahlscheine zusammen (B ₁ + B ₂)
C	Wahlberechtigte insgesamt (A + B)
D	Wähler (Zahl der Umschläge, bei verbündeten Kommunalwahlen Zahl der Stimmzettel; siehe Ziff. VIII a + aa)
E	Ungültige Stimmen (einschl. leerer Umschläge)
F	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Rufname des Bewerbers	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ⁶⁾	Gültige Stimmen
1
2
3

usw.

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –³⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XI. Sofern Zähllisten geführt wurden, wurden sie vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage Nr. bis Anlage Nr. beigefügt⁷⁾.

XII. Es wurden verpackt und versiegelt und der Niederschrift nicht beigefügt:

- a) die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern, bei Kommunalwahlen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern nach Stimmzetteln, auf denen nur Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angekreuzt sind, und zwar diese nach Parteien und Wählergruppen getrennt, und nach Stimmzetteln, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder Einzelbewerber angekreuzt sind, geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschluß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),

b) die eingenommenen Wahlscheine.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend²⁾.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

Der Stellvertreter:

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

.....

2) Nichtzutreffendes streichen.
 3) Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
 4) Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.
 5) Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.
 6) Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigten Stimmzettel in den Umschlag getan hat.
 7) Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.
 8) Abschnitt XI ist — zweckmäßigerweise schon vor Ausgabe der Vordrucke an die Wahlvorsteher — zu streichen, falls die Führung von Zähllisten nicht besonders angeordnet ist.

Anlage 18

Zu § 57 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirke der Gemeinde — des Landkreises^{1) 2)}

Stimmbezirke Nr. bis Nr.

Landkreis

Briefwahl Niederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde

— und — des Landkreises¹⁾

am

Verhandelt, den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde — und — des Landkreises¹⁾

.....

war um Uhr der Briefwahlvorstand erschienen³⁾. Er bestand aus:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer bestellt

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung¹⁾ — lagen vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahltage 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe in Empfang.

V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Briefwahlschein — die Briefwahlscheine¹⁾ — und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Briefwahlscheininhabers im Briefwahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks. Der Name des Briefwählers wurde im Briefwahlscheinnachweis unterstrichen. Die Briefwahlscheine wurden — getrennt nach Gemeinde- und Kreiswahl —¹⁾ von den Beisitzern gesammelt.

VII. Bei Wahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,

- a) Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,
- b) Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VIII. Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung sind nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen¹⁾:

.....

.....

.....

IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Briefwahlscheine — getrennt nach Wahlbezirken — gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk	a) Briefwahlscheine für die Gemeinde	b) Briefwahlscheine für den Kreis

usw.

Der Schriftführer fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 19. Sie wurden von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer unterschrieben.

X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigefügt:

- a) die Briefwahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt, und
- b) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

XI. Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen gemäß Anlage 19 (Ziffer IX) wurden

- a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern
-
- für die Wahlbezirke
- b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers¹⁾ und den Beisitzern
-
- für die Wahlbezirke

zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

XII. Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmzählung war der Briefwahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

.....

Der Stellvertreter:

.....

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

.....

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung der Wahlbezirke der Gemeinde einzusetzen.

³⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

Anlage 21
Zu § 51 Abs. 2 Satz 1 KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....
am

Schnellmeldung

An den	Stimmbezirk Nr.
Herrn	Wahlbezirk
.....	Gemeinde
in	Amt ¹⁾
	Landkreis ¹⁾

Kennziffer

- C Wahlberechtigte insgesamt
- D Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge, bei verbundenen Kommunalwahlen Zahl der abgegebenen Stimmzettel)
- E Ungültige Stimmen
- F Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bewerber: Familienname und Rufname	Partei/Wählergruppe: Einzelbewerber ²⁾	Gültige Stimmen
1.
2.

(usw. lt. Stimmzettel)

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:
.....

(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt — des Landkreises¹⁾

am

Schnellmeldung

An den

Herrn Innenminister

des Landes Nordrhein-Westfalen

in Düsseldorf

Kennziffer

- C Wahlberechtigte insgesamt
- D Wähler (Zahl der abgegebenen Umschläge, bei verbundenen Kommunalwahlen Zahl der abgegebenen Stimmzettel)
- E Ungültige Stimmen
- F Gültige Stimmen

Lfd. Nr. ²⁾	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber ²⁾	Es entfielen			
		an gültigen Stimmen	an Mandaten		
			in Wahlbezirken	aus Reservelisten	insgesamt
1
2
usw.					

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst dann auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Der Innenminister setzt vor jeder Wahl die für diese Schnellmeldung maßgebliche Reihenfolge fest. Parteien und Wählergruppen, die in der vom Innenminister festgesetzten Reihenfolge nicht enthalten sind, aber im Wahlgebiet kandidiert haben, schließen sich in der Reihenfolge des Stimmzettels an. Die Angaben über Einzelbewerber sind zusammengefaßt am Schluß der Meldung anzuführen.

Anlage 23

Zu § 59 Abs. 1 Satz 5 KWahlO

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

in den Wahlbezirken für Landkreise
sowie für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern

Wahl der Vertretung der Gemeinde ... des Landkreises) am

Lfd. Nr.	Stimmbezirk-Nr. Gemeinde Landkreis	In das Wählerverzeichnis eingetragene Personen			Wahlberechtigte				Zahl der Wähler ³⁾	Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien/Wählergruppen/ Einzelbewerber ⁴⁾							
		insgesamt	davon mit Sperrvermerk "W" (Wahl-schein)	mit Sperrvermerk "BW" (Brief-wahl-schein)	laut Wähler-verzeichnis [Sp. A ₁ + A ₂]	mit Wahl-schein	mit Brief-wahl-schein ²⁾	mit Wahl-schein oder Brief-wahl-schein (B ₁ + B ₂)		insgesamt (Sp. A + B)	E	F	1	2	3	4	5	6	
1	Stimmbezirk 1	A ₁	A ₂	A ₃	A	B ₁	B ₂	B	C	D	E	F	1	2	3	4	5	6	
2	Stimmbezirk 2																		
3	Stimmbezirk 3																		
4	Stimmbezirk 4																		
usw.	usw.																		
	Wahlbezirk A insgesamt																		
	Stimmbezirk 1																		
	Stimmbezirk 2																		
	Stimmbezirk 3																		
	usw.																		
	Wahlbezirk B insgesamt																		
	usw.																		
	Wahlgebiet insgesamt																		

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwalausstattung.

3) Entspricht der Zahl der Wahlumschläge, bei verbundenen Wahlen der Zahl der Stimmzettel.

4) Die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind nach der Nummernfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses
in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern

a) Zusammenstellung der Wahlberechtigten und Wähler

bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde
am

J.f.d. Nr.	Stimmbezirk-Nr. Gemeinde	In das Wählerverzeichnis eingetragene Personen			Wahlberechtigte					Abgegebene Stimmen		
		insgesamt	mit Sperrvermerk "W" (Wahl-schein)	mit Sperrvermerk "BW" (Briefwahl-schein)	laut Wählerverzeichnis (Sp. A, A ₁ + A ₂)	mit Wahl-schein (B ₁)	mit Brief-wahl-schein ¹⁾ (B ₂)	mit Wahl-schein oder Briefwahl-schein (B ₁ + B ₂)	insgesamt Sp. (A + B)	Zahl der Wähler ²⁾	ungültig	gültig
		A ₁	A ₂	A ₃	A	B ₁	B ₂	B	C	D	E	F
1	Stimmbezirk 1											
2	Stimmbezirk 2											
3	Stimmbezirk 3											
4	Stimmbezirk 4											
usw.	usw.											
	Wahlbezirk A insgesamt											
	Stimmbezirk 1											
	Stimmbezirk 2											
	Stimmbezirk 3											
	usw.											
	Wahlbezirk B insgesamt											
	Wahlgebiet insgesamt											

¹⁾ Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahlauszählung.
²⁾ Entspricht der Zahl der Wahlunschläge, bei verbundenen Wählern der Zahl der Stimmzetteln.

b) Zusammenstellung der auf die Bewerber, Parteien und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen

bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde

am

Lfd. Nr. ¹⁾	Nr. auf dem Stimmzettel	Wahlbezirk A					Wahlbezirk B					Wahlgebiet zusammen (Sp. 8 + 15)				
		Name des Bewerbers	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Von den gültigen Stimmen (1 ²⁾)				Name des Bewerbers	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Von den gültigen Stimmen (F)						
				Stimmbezirk	Stimmbezirk	Stimmbezirk	Wahlbezirk insgesamt			Stimmbezirk	Stimmbezirk		Stimmbezirk	Wahlbezirk insgesamt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1																
2	1															
3																
4		insgesamt ²⁾							insgesamt ²⁾							
5	2															
6		insgesamt ²⁾							insgesamt ²⁾							
usw.		Gesamtsumme														

¹⁾ Die Bewerber sind in der Reihenfolge des Stimmzettels anzuführen.

²⁾ Nachrichtliche Zusammenrechnung ohne laufende Nummer.

³⁾ Insgesamt auf den Gesamtwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe im Wahlbezirk entfallene Stimmzahl.

a) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Verhandelt:, den 19.....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....
am trat heute, am 19.....

nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

- 1. als Vorsitzender/stellv. Vorsitzender²⁾
- 2. als Beisitzer
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer
- 8. als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln³⁾:

.....
.....
.....

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl.

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 23) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber direkt gewählt:

- Wahlbezirk Bewerber
- Wahlbezirk Bewerber

usw.

Fa1 A:
Wahl in den
Wahlbezirken
der Landkreise
und der Gemein-
den mit mehr als
3000 Ein-
wohnern.

Fall B:
Wahl in den
Wahlbezirken
der Gemeinden
von 3000 und
weniger Ein-
wohnern.

Die Wahl aus den Gesamtwahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen und den Wahlvorschlägen der Einzelbewerber hatte in den Wahlbezirken im Wahlbezirk^{1)*)} — das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 24b) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind die folgenden Bewerber gewählt:

	Lfd. Nr.	Name	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber
Wahlbezirk ³⁾	1		
	2		
	3		
Wahlbezirk	4		
	5		
	6		

IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber, wie aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 23, für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern gemäß Anlage 24b) ersichtlich, wie folgt:

Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw.		
insgesamt		

Hiernach scheiden folgende Parteien/Wählergruppen aus, weil sie nicht mindestens 5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

Die erste Ausgangszahl (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber und auf Bewerber von Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, die nicht mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben) beträgt:

Auf Grund der ersten Ausgangszahl stehen den Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25b) die folgenden ersten Zuteilungszahlen (Zeile 1 der Tabelle) zu:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Erste Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3*)	Noch zuzuteilende Sitze							

*) Lfd. Nr. 3 nur ausfüllen, wenn keine Mehrsitze erzielt sind.

Fall A₁:
Ohne
Mehrsitze.

Die ersten Zuteilungszahlen bei den an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen sind gleich der Sitzzahl aus den Wahlbezirken oder höher. Den Parteien und Wählergruppen wurden daher die aus Zeile 3 der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Fall A₂:
Mit Mehr-
sitzen.

Nach vorstehender Tabelle ist bei der/den folgenden Partei(en) und der/den folgenden Wählergruppe(n) die Sitzzahl aus den Wahlbezirken (Zeile 2) größer als die erste Zuteilungszahl (Zeile 1). Das günstigste Verhältnis der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei/Wählergruppe erreicht.

Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die um 100 vervielfachte Sitzzahl aus den Wahlbezirken der Partei/Wählergruppe durch den Stimmenanteil dieser Partei/Wählergruppe geteilt wurde.

Der Stimmenanteil wurde wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Stimmen der günstigsten Partei/Wählergruppe}) \times 100}{(\text{Gesamtstimmenzahl der an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen})} = \dots\dots\dots$$

Der Stimmenanteil wurde auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, und zwar durch Abrundung, wenn die dritte Kommastelle unter 5 (0,005) und durch Aufrundung, wenn die dritte Kommastelle bei 5 (0,005) oder höher liegt.

Es ergab sich hiernach

- durch Abrundung (die erste Kommastelle liegt unter 5 - 0,5 -) →¹)
- durch Aufrundung (die erste Kommastelle liegt bei 5 - 0,5 - oder höher) →¹)

die folgende zweite Ausgangszahl:

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wurden für jede Partei und Wählergruppe nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage beigefügte Berechnung nach dem Muster der Anlage 25b) die folgenden zweiten Zuteilungszahlen errechnet und die aus Zeile 3 der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien und Wählergruppen						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Zweite Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3	Noch zuzuteilende Sitze							

V. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei/Wählergruppe:

Aus der Reserveliste gewählt:

-
1.
 2.
- usw.

Partei/Wählergruppe:

Aus der Reserveliste gewählt:

-
1.
 2.
- usw.

VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter:

Die Beisitzer:

Der Schriftführer:

usw.

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlmitederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

3) In Gemeinden mit 1000 und weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet nur einen Wahlbezirk, in dem nur 3 Bewerber auf Grund relativer Mehrheitswahl gewählt werden.

b) Berechnung der höchsten Teilungszahlen¹⁾

Wahl zur Vertretung der Gemeinde — des Landkreises²⁾
 am

Zahl, durch welche die abgegebenen gültigen Stimmen geteilt werden		An der Listenwahl teilnehmende Parteien und Wählergruppen											
		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe	
ab-	Teiler	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ³⁾ (Vollrechnung)												
2	$\frac{1}{2}$ (Halbteilung)												
3	$\frac{1}{3}$ (Drittteilung)												
4	$\frac{1}{4}$ (Viertteilung)												

usw.

¹⁾ Die zugrunde liegenden Stimmenzahlen werden solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt (Vollrechnung, Halbteilung, Drittteilung, Viertteilung), bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie auf ihn eine Höchstzahl entfällt. Die Teilungszahlen sind genau auf Bruchteile zu berechnen. Zu Kontrollzwecken entspricht es sich, darüber hinaus eine weitere Teilungszahl für jede Partei und Wählergruppe zu berechnen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die erste Teilungszahl ist somit die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist bei der Berechnung der Sitzfolge mit zu berücksichtigen.

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.